

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf vom 02.05.2023 der Landesregierung: Gesetz zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Unsere Stellungnahme befasst sich detailliert mit dem im Gesetzesentwurf neu eingeführten Kapitel drei zu „Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe“ (§§ 45-48 BbgKJG-E). Wir unterstützen die Stellungnahmen von BOJE e. V. und BeOBe.

Unsere Ausführungen basieren insbesondere auf:

- unserem [Positionspapier „Gesetzliche Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Positionen des Bundesnetzwerks Ombudschaft“](#),
- auf unserer [Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen](#),
- unserer [Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission \(Drs. 18/10078\)](#),
- unseren [Praxisempfehlungen „Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII“](#),
- dem in diesem Jahr von uns herausgegebenen Rechtsgutachten [„Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII – Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene“](#) von Gila Schindler,
- sowie auf langjährigen Praxiserfahrungen aus der ombudschaftlichen Tätigkeit.

Einschätzung und Kommentierung der landesgesetzlichen Regelungen zu Ombudschaft nach §§ 45-48 BbgKJG-E

Grundsätzliche Einschätzung:

Durch das Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 sind die Länder verpflichtet worden, unabhängige Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII bedarfsgerecht einzurichten. Mit dem neuen Kapitel 3 „Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe“ des BbgKJG-E wird vom Land Brandenburg von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Nähere landesgesetzlich zu regeln.

Viele der vorgeschlagenen Regelungen und die der Begründung des Gesetzesentwurfs zu entnehmende Ausgestaltung sind aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft gut geeignet, eine bedarfsgerechte Ombudsstruktur in Brandenburg aufzubauen.

Einige der Vorschläge aus dem vorliegenden Entwurf empfehlen wir, in einem Umsetzungskonzept zu verorten (s.u.). Dieses sollte gemeinsam mit den Ombudsstellen erarbeitet werden. Dabei erachten wir es für wichtig, an die bisherige Ombudschaftliche Arbeit und Expertise in Brandenburg und die in diesem Zusammenhang bereits getroffenen konzeptionellen Überlegungen, beispielsweise hinsichtlich zielgruppenspezifischer Angebote, anzuknüpfen.

Bevor wir auf einzelne Regelungen eingehen, möchten wir ein paar grundsätzliche Anmerkungen zu Formulierungen machen, die im gesamten Gesetzesentwurf und der Begründung vorkommen. Dabei geht es uns in vielen Punkten darum, Hinweise für ein leicht verständliches, leser*innenfreundliches und somit möglichst niedrigschwelliges Gesetz zu geben. Dies ist uns sowohl mit Blick auf die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe als auch die Adressat*innen ein Anliegen:

„individuelle Meinungsverschiedenheiten“

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich innerhalb der letzten 20 Jahre in der Fachdebatte um Ombudschaft deutlich herauskristallisiert hat, dass Konflikte der Gegenstand ombudschaftlicher Beratung sind. Es ist umfänglich erarbeitet worden, wie Konflikte in diesem Zusammenhang zu definieren sind. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nutzt in § 9a SGB VIII diesen Terminus. In einem Landesgesetz von „individuellen Meinungsverschiedenheiten“ zu sprechen, kann sowohl als Aufweichung oder als Verwässerung des Konfliktbegriffes verstanden werden. Wir empfehlen daher dringend, auch im Landesgesetz den fachlich etablierten und im § 9a SGB VIII genutzten Begriff „Konflikt“ zu verwenden.

„Ombudswesen“ und „Ombudschaft“

Im vorliegenden Entwurf werden die Begriffe „Ombudswesen“ und „Ombudschaft“ verwendet. Wir empfehlen zur besseren Verständlichkeit einen Begriff zu wählen und diesen stringent zu verwenden. Im Fachdiskurs ist überwiegend von „Ombudschaft“ die Rede.

„Ombudsstellen anrufen“

Um das Gesetz verständlicher zu gestalten, empfehlen wir, davon zu sprechen, dass sich „Adressat*innen an Ombudsstellen wenden“. Das Wort „anrufen“ könnte zu Verwirrungen führen und nahelegen, dass Ombudsstellen tatsächlich nur per Telefon erreicht werden können.

„Aufgabenträger“

Die Aufgabenträger werden im vorliegenden Entwurf in § 4 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 definiert. Aus unserer Sicht wäre es leichter verständlich, hier kein neues Wort einzuführen, sondern von „öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe“ zu sprechen.

Kommentierung der einzelnen Regelungen:

Im Folgenden beziehen wir zu den einzelnen Regelungen Stellung und geben zusätzliche Hinweise für die Ausgestaltung der Ombudsstruktur in Brandenburg.

§ 45 BbgKJG-E - Definition Ombudswesen

Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe ist die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung bei Konflikten junger Menschen und Familien für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Aufgabenträgern nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 bis 12. Dazu werden Ombudsstellen eingerichtet.

Kommentierung zu § 45 BbgKJG-E:

Das Land Brandenburg kommt der Verpflichtung nach, sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe an unabhängige Ombudsstellen im Sinne des § 9a SGB VIII wenden können. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich hier stark an § 9a SGB VIII orientiert wird. Der Wortlaut des § 9a SGB VIII wurde im vorliegenden Entwurf teilweise übernommen und angepasst. Dazu haben wir drei Anmerkungen:

- Im § 9a SGB VIII heißt es „Beratung in“. Im Gesetzgebungsverfahren ist das Wort „in“ auf Initiative des Bundesrates eingefügt worden, um das Kernelement von Ombudschaft, nämlich die Beratung in Konflikten deutlich zu machen und somit Ombudschaft von allgemeiner Beratung (§ 10a SGB VIII) abzugrenzen. Wir möchten daher empfehlen, auch im § 45 BbgKJG-E das Wort „in“ einzufügen.
- Im vorliegenden Entwurf werden die Information, Beratung und Vermittlung als unabhängig gekennzeichnet. Die unabhängige und von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe weisungsfreie Arbeit der Ombudsstellen ist eine elementare Voraussetzung für eine

qualitätsvolle Ombudschaft in der Jugendhilfe¹. Daher plädieren wir dafür, analog zu § 9a SGB VIII zu ergänzen, dass die Ombudsstellen „fachlich nicht weisungsgebunden“ sind.

- Ein weiterer Aspekt aus § 9a SGB VIII, den wir empfehlen aufzunehmen, ist, dass die Ombudsstellen „dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend“ eingerichtet werden, um deutlich zu machen, dass durch das brandenburgische Gesetz eine Struktur geschaffen werden soll, die landesspezifische Besonderheiten berücksichtigt, um ein passendes Angebot für Ratsuchende zu schaffen.

Hinsichtlich der Begründung begrüßen wir, dass Ombudschaft, und somit Beschwerde, als ein wichtiger Teil von Partizipation herausgestellt werden. Weiter ist in der Begründung von „unparteiischer Vorgehensweise“ die Rede. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Fachdiskurs aus der bestehenden Machtasymmetrie in der Kinder- und Jugendhilfe eine fachlich fundierte Parteilichkeit für die Rechte junger Menschen und ihrer Familien abgeleitet wird. Diese ist ein Kernelement der Ombudschaftlichen Arbeit und daher auch ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätsstandards des Bundesnetzwerks Ombudschaft².

Für den letzten Satz der Begründung „*Deren Leistungsangebot geht über reine Beschwerdemöglichkeiten hinaus.*“ empfehlen wir eine Streichung des Satzes oder eine Konkretisierung bzgl. des Leistungsangebotes, da es hier möglicherweise zu Missverständnissen im Hinblick auf die Tätigkeit der Ombudsstellen und allgemeine Beratung kommen könnte (s.o.).

§ 46 BbgKJG-E - Einrichtung von Ombudsstellen

(1) Der überörtliche Träger der Jugendhilfe stellt sicher, dass Ombudsstellen gemäß § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Aufgaben, für die das Ombudswesen in anderen Gesetzen geregelt ist, im Land angerufen werden können. Für die Ausübung der Aufsichten nach diesem Gesetz ist eine Anrufung einer Ombudsstelle ausgeschlossen.

(2) Örtlich zuständig sind die Ombudsstellen, in deren Zuständigkeitsbereich die jungen Menschen und Familien ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Mit ihrer Zustimmung und der angerufenen Ombudsstelle kann von der örtlichen Zuständigkeit abgewichen werden.

¹ https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/FactSheet-Unabhaengigkeit_2020_11_18_.pdf

² https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Selbstverstaendnis_2021_09_23.pdf

(3) Eine Ombudsstelle kann für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachdienste Kinder, Jugend und Familie zuständig sein. Die Leistungen der Ombudsstellen sind in örtlicher Nähe zu den Dienstsitzen der Fachdienste Kinder, Jugend und Familie anzubieten.

(4) Die Landesregierung und die oberste Landesjugendbehörde sollen gegenüber jungen Menschen und Familien keine inhaltlichen Stellungnahmen im Rahmen von Petitionen abgeben, wenn noch die Möglichkeit besteht, dass eine Ombudsstelle angerufen werden kann. Sie verweisen auf diese Möglichkeit.

(5) Alle Aufgabenträger nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 sind verpflichtet, junge Menschen und Familien auf die Möglichkeit, die zuständige Ombudsstelle anzurufen, hinzuweisen. Die Aufgabenträger haben in ihren Räumen hierzu Aushänge anzubringen, auf denen die Kontaktdaten der zuständigen Ombudsstellen angegeben sind. Sie weisen die jungen Menschen und Familien auf die Möglichkeit der Anrufung der zuständigen Ombudsstelle im Rahmen von Beratungsgesprächen hin.

(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt ein öffentliches Verzeichnis aller Ombudsstellen und veröffentlicht die Kontaktdaten im Internet.

(7) Durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung können Einzelheiten zum Verfahren auf Anrufung der Ombudsstellen und zur Arbeit der Ombudsstellen geregelt werden.

Kommentierung zu § 46 BbgKJG-E:

Zu (1): Das Bundesnetzwerk Ombudschaft begrüßt ausdrücklich, dass in Abs. 1 dem überörtlichen Träger die Verantwortung für die Sicherstellung und Finanzierung der Ombudsstellen zugeordnet wird. Aus unserer Sicht ist dies ein wichtiger Faktor, um unabhängige Ombudschafftliche Arbeit zu gewährleisten. Möglicherweise bietet es sich an, hier noch klarer zu benennen, dass die Ombudsstellen durch den überörtlichen Träger finanziert werden.

In der Begründung wird klargestellt, dass Teile des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht als Ombudsstelle fungieren dürfen. Hier wäre es stringent, auch gleich die örtlichen öffentlichen Träger als Träger einer Ombudsstelle auszuschließen.

Hinsichtlich der Aufgaben der Ombudsstellen möchten wir empfehlen, das Folgende zu streichen: „mit Ausnahme der Aufgaben, für die das Ombudswesen in anderen Gesetzen geregelt ist, im Land angerufen werden können. Für die Ausübung der Aufsichten nach diesem Gesetz ist eine Anrufung einer Ombudsstelle ausgeschlossen.“. Zum einen sind die Aufgaben von Ombudsstellen in § 45 BbgKJG-E bereits klar geregelt. Zum anderen beraten Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII in allen Konflikten in Zusammenhang mit § 2 SGB VIII, dazu gehören auch Konflikte mit der betriebserlaubnisgebenden Behörde.

Zu (2) und (3): Das mit dem Gesetzentwurf geplante Modell von Ombudschaft sieht vor, dass in Brandenburg an mehreren Standorten Ombudsstellen entstehen. Insgesamt bewegt sich die Frage der Größe bzw. Einwohner*innenanzahl von Bereichen, für die sich eine Ombuds- bzw.

Regionalstelle zuständig erklärt, im Spannungsfeld zwischen niedrigschwelliger Erreichbarkeit für Adressat*innen einerseits und Praktikabilität sowie Qualitätssicherung bzw. -entwicklung der ombudtschaftlichen Tätigkeiten andererseits: Die Erfahrung zeigt, dass viele ombudtschaftliche Beratungsanliegen in Form von telefonischen Auskünften oder auch in Form von Videokonferenzen bereits geklärt werden können. Bei komplexeren Fällen, die die persönliche Beratung sowie ggf. die Teilnahme von Ombudspersonen an Hilfeplangesprächen o.ä. notwendig machen, sollten im Zweifelsfall die Ombudspersonen den Ort des Geschehens aufsuchen (und nicht die Ratsuchenden die Ombudsstelle). Insbesondere, wenn es für die Ratsuchenden schwierig ist, die Ombudsstelle zu erreichen, bspw. in ländlichen Gebieten. Somit ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Ombudsstelle von den Ratsuchenden persönlich aufgesucht werden kann. Dennoch ist es von Vorteil, wenn dies der Fall ist. Gleichwohl gilt: Je kleiner das Einzugsgebiet ist, desto schwieriger ist es aber für die Ombudsstellen, unabhängig von Interessen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zu sein. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr wichtig ist, dass die Stellen von den Adressat*innen auch als unabhängig wahrgenommen werden. Insbesondere, wenn Ombudsstellen mit Diensten und Einrichtungen vor Ort sehr eng vernetzt sind oder wenn sich Ombudspersonen und Fachkräfte öffentlicher oder freier Träger persönlich kennen, ist es wichtig, den Adressat*innen die Unabhängigkeit der Ombudsstelle glaubhaft vermitteln zu können.

In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere darauf hinweisen, dass die Formulierung „*der Ombudsstellen der örtlichen Träger*“ in der Begründung nahelegt, es handle sich hier um Ombudsstellen, die von den Jugendämtern betrieben würden. Eine Anbindung von Ombudsstellen bei den öffentlichen Trägern auf kommunaler Ebene wäre hochproblematisch, da diese die unabhängige und weisungsfreie Arbeit von Ombudsstellen massiv gefährdet und auch Adressat*innen hier kaum den Eindruck gewinnen können, unabhängig beraten zu werden. Wir empfehlen also, die Formulierung zu überarbeiten und klarzustellen, dass öffentliche Träger keine Ombudsstelle betreiben können.

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit von Ombudsstellen möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass mit Blick auf ein niedrigschwelliges Angebot die Ratsuchenden letztlich die Wahl haben sollten, an welche Ombudsstelle sie sich wenden. Die Erfahrung der Ombudsstellen im Bundesnetzwerk zeigt, dass für Ratsuchende oft nicht Ortsnähe, sondern andere Kriterien, z.B. erkennbare Unabhängigkeit oder die digitalen Zugangsmöglichkeiten, für die Auswahl der Ombudsstelle ausschlaggebend sind.

Zu (5): Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Träger mit der Ombudsstelle begrüßen wir sehr. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Ombudsstellen partnerschaftlich mit den Trägern zusammenarbeiten. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, keine Bußgeldvorschrift (s. § 152 Bußgeldvorschriften Abs. 1) zu erlassen.

Zu (7): Auf Grundlage dieser Regelung könnte unter Umständen sehr stark in die unabhängige Arbeit der Ombudsstellen eingegriffen werden. Wir schlagen daher vor, die Regelung so anzupassen, dass die Rechtsverordnung keine Aussagen zur konzeptionellen Ausgestaltung der ombudtschaftlichen Tätigkeit trifft. Diese Einzelheiten sollten unserer Meinung nach in einem Umsetzungskonzept erarbeitet werden.

§ 47 BbgKJG-E - Beratung und Unterstützung durch Ombudsstellen

(1) Die Ombudsstellen beraten und unterstützen die jungen Menschen und die Familien anlässlich einer individuellen Meinungsverschiedenheit mit einem Aufgabenträger nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 bis 12.

(2) Die angerufene Ombudsstelle wirkt auf eine Sachverhaltsaufklärung hin und hilft, die Interessenlagen der betroffenen jungen Menschen und Familien zu konkretisieren. Auf die allgemeine Sach- und Rechtslage ist hinzuweisen. § 17 Absatz 1 bis 2a Erstes Buch Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. Es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit. Eine Kontaktaufnahme mit demjenigen Aufgabenträger, mit dem die Meinungsverschiedenheit besteht, findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jungen Menschen oder Familien statt. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden gegenüber dem Aufgabenträger besteht nicht.

§ 48 BbgKJG-E - Aufgaben der Ombudsstellen

(1) Aufgabenträger nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 sind verpflichtet, mit der Ombudsstelle über den individuellen Vorgang zu sprechen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ist diese nicht zu erreichen, sind die jungen Menschen und Familien von der Ombudsstelle auf den Rechtsweg zu verweisen. Eine weitergehende Rechtsberatung findet nicht statt.

(2) Über das Ergebnis der Anrufung der Ombudsstelle ist den jungen Menschen und Familien auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, in der die Meinungsverschiedenheit und das Ergebnis der Tätigkeit der Ombudsstelle kurz zu beschreiben ist. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll hierzu ein Formblatt zur Verfügung stellen.

Kommentierung zu §§ 47, 48 BbgKJG-E:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land Brandenburg mit den vorgenannten Paragrafen zeigt, dass die Ombudsstellen vertraulich im Auftrag junger Menschen und/ oder ihrer Familien arbeiten sollen. Allerdings enthalten §§ 47, 48 BbgKJG-E viele Punkte, die aus unserer Sicht nicht gesetzlich geregelt werden müssen sondern besser in einem Umsetzungskonzept gemeinsam mit den Ombudsstellen erarbeitet und konkretisiert werden könnten. § 47 und § 48 Abs. 2 BbgKJG-E sollten infolgedessen gestrichen werden. Für die Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes bieten wir gerne unsere Unterstützung an.

Die Regelung zur Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern mit der Ombudsstelle in § 48 Abs. 1 BbgKJG-E halten wir für äußerst hilfreich für eine gelingende Ombudschaftliche Arbeit und empfehlen daher, die Regelung zu erhalten. Möglicherweise lässt sie sich bei § 46 Abs. 5

hinzufügen. Ebenfalls erhalten könnte man den Verweis auf § 17 Absatz 1 bis 2a SGB I. Dieser ließe sich beispielsweise in § 45 BbgKJG-E integrieren.

§ 59 Abs. 2 BbgKJG-E – Gegenstände der Jugendhilfeplanung

(2) Die Jugendhilfeplanung soll darüber hinaus Aussagen zum Kinder- und Jugendschutz, zum Ombudswesen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, zum Adoptionswesen, zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss, zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe, zur Fachkräfte-sicherung, -gewinnung und zur Fortbildung enthalten.

Kommentierung zu § 59 Abs. 2 BbgKJG-E:

Wir begrüßen, dass das Land Brandenburg Ombudschaft und Jugendhilfeplanung miteinander in Zusammenhang bringen möchte. Da eine organisationale Anbindung der Ombudsstellen an den kommunalen Träger allerdings im Sinne der Unabhängigkeit der Ombudsstellen nicht zu empfehlen ist (s.o.), kann die Ausgestaltung des ombudschaftlichen Angebotes nicht in der kommunalen Jugendhilfeplanung behandelt werden. Wir empfehlen hingegen, dass Erkenntnisse aus der Arbeit der Ombudsstellen in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden.

Berlin, 08.06.2023

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Emser Str. 126

12051 Berlin

E-Mail: info@ombudschaft-jugendhilfe.de

www.ombudschaft-jugendhilfe.de